

Konsequenzen der Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

(Bundesabgabenordnung BAO)
(Information des BMF zur BB-VO vom 03.08.2007)

Stand: Februar 2015

Vermutung der Ordnungsmäßigkeit

163 Bücher und Aufzeichnungen, die den Vorschriften des § 131 BAO entsprechen, haben die Vermutung der Ordnungsmäßigkeit für sich und sind der Abgabenerhebung zu Grunde zu legen, wenn nicht ein begründeter Anlass gegeben ist die sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen. (§ 163 (1) BAO)

Bücher und Aufzeichnungen, die nicht den Vorschriften des § 131 BAO entsprechen haben nicht die Vermutung der Ordnungsmäßigkeit für sich; die sachliche Richtigkeit kann in Zweifel gezogen werden (Umkehrschluss).

Sachliche Unrichtigkeit

Können Bemessungsgrundlagen nicht ermittelt und berechnet werden, oder ist eine Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht (keine Ordnungsmäßigkeit der Führung von Büchern und Aufzeichnungen) nicht gegeben, liegen insbesondere Gründe vor, die sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen. (§ 163 (2) BAO)

Schätzung

184 Soweit die Abgabenbehörde Grundlagen für die Abgabenerhebung nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. (§ 184 (1) BAO)

Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn der Abgabepflichtige über seine Angaben keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermag oder weitere Auskünfte über

Umstände verweigert, die für die Ermittlung der Grundlagen zur Abgabenerhebung wesentlich sind.

(§ 184 (2) BAO)

Zu schätzen ist, wenn Abgabepflichtige Bücher und Aufzeichnungen, die nach den Abgabevorschriften zu führen sind, nicht vorlegen oder wenn Bücher und Aufzeichnungen sachlich unrichtig sind und derartige formelle Mängel aufweisen, die geeignet sind, die sachliche Richtigkeit dieser in Zweifel zu ziehen. (§ 184 (3) BAO)

Wenn die Formvorschriften des § 131 BAO verletzt werden, haben Bücher und Aufzeichnungen nicht mehr die Vermutung der Ordnungsmäßigkeit für sich.

Dies führt allerdings nicht automatisch zu einer Schätzungsberechtigung der Behörde. Es ist vielmehr im Einzelfall nach der Sachlage zu prüfen, ob nach dem Gesamtbild der Verhältnisse ein begründeter Anlass besteht, die sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen. Dies kann dann gegeben sein, wenn wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht eine Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Besteuerungsgrundlagen nicht möglich ist. (BMF vom 03.08.2007)

Auch im Fall einer Schätzungsberechtigung nach § 184 BAO, etwa bei gravierenden Verstößen gegen die Mitwirkungspflicht, hat die Behörde den wahren Besteuerungsgrundlagen möglichst nahe zu kommen und die vorliegenden Beweismittel entsprechend zu würdigen. (BMF vom 03.08.2007)



Mag. Dr. Walter Ganster
Steuerberater Wirtschaftstreuhänder
9100 Völkermarkt, Hauptplatz 22

Völkermarkt, 23.02.2015